

Der Fischereierlaubnisscheininhaber* verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung des Tierschutzgesetzes, des Landesfischereigesetzes NRW und den anhängenden Verordnungen, der ordnungsbehördlichen Verordnung für die Zulassung und Regelung des Gemeingebräuchs am Obersee der Rurtalsperre Schwammenauel sowie die von der Fischereipächtergemeinschaft Rursee e.V. erstellten Richtlinien für die Ausübung des Fischens in der Rurtalsperre Schwammenauel einschließlich des Obersees. Er hält die Schonzeiten und Mindestmaße ein und setzt Fische, die das Mindestmaß noch nicht erreicht haben oder zufällig in der Schonzeit gefangen werden, schonend zurück. Der Fang des wertvollen Lebensmittels Fisch steht bei seiner Ausübung des Fischens ebenso im Vordergrund wie das Naturerlebnis und der Erholungswert. Er achtet die Natur und hinterlässt seinen Angelplatz im sauberen Zustand.

Einleitung

Verantwortlich für die fischereilichen Belange der Rurtalsperre Schwammenauel einschließlich des Obersees ist die Fischerei-Pächtergemeinschaft Rursee e.V. (FPG Rursee). Zu der ihr übertragenen Hegeverpflichtung zählen insbesondere die Festlegung der Angelbedingungen, die Kontrolle deren Umsetzung sowie die Hege des Fischbestands. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und nach wissenschaftlichen Kenntnissen führt die FPG Rursee zur Erhaltung des Artenspektrums und des ökologischen Gleichgewichts des Gewässers in Abstimmung mit der oberen Fischereibehörde der Bezirksregierung Köln Besatzmaßnahmen durch. Diese sind notwendig, weil die natürliche Reproduktion einzelner Arten durch die Strukturarmut des Gewässers und den durch das Talsperrenmanagement des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) unvermeidlichen Wasserstandsschwankungen erschwert wird.

Durch den ständigen Wandel von Angelmethoden, der Entwicklung der Sonartechnik und vor allem durch die Entwicklung der Fischbestände werden die Angelbedingungen auch künftig ereignisgesteuert angepasst. Wir bitten um Verständnis.

Beachten Sie bitte, je weniger hier aufgeführte Regeln eingehalten werden, umso strenger müssen Vorschriften und Beschränkungen erlassen werden. Denken Sie auch stets an alle nach Ihnen Kommenden, die sich genau wie Sie an ihrem Hobby erfreuen möchten.

Voraussetzungen zur Ausübung der Angelfischerei

Zur Ausübung der Angelfischerei in der Rurtalsperre Schwammenauel und im Obersee sind der gesetzlich vorgeschriebene Fischereischein und ein Fischereierlaubnisschein der FPG Rursee zwingend erforderlich. Fischereierlaubnisscheine können nach Vorlage eines gültigen Fischereischeins als Tages-, 3-Tages-, Wochen- oder Jahresscheine erworben werden. Im Anhang zu der vorliegenden Richtlinie sind die jeweils festgelegten Gebühren und die Ausgabestellen aufgelistet.

Rechte des Fischereierlaubnisscheininhabers

Die Erlaubnis zum Fischfang wird für 2 Handangeln erteilt. Es darf nur die Person fischen, auf deren Namen der Fischereierlaubnisschein und Fischereischein ausgestellt ist. Ausgenommen hiervon sind Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Dieses Kind darf mit einer der beiden Angeln des Fischereischeinhabers fischen. Die Verantwortung für die waidgerechte Versorgung sowie die damit verbundenen praktischen Tätigkeiten obliegen dem Erlaubnisscheinhaber. Alle ausgelegten Angelruten müssen ständig beaufsichtigt werden, unabhängig davon, ob vom Boot aus oder Ufer gefischt wird.

* Fischereierlaubnisscheininhaber

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den gesamten Richtlinien auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Kontrollen bei der Ausübung der Fischerei

Die FPG Rursee ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und ist verpflichtet, durch Kontrollen und Aufklärung sicherzustellen, dass Fischereierlaubnisscheininhaber geltende Gesetze und Bestimmungen beachten und einhalten. So hat die FPG Rursee eine der Gewässergröße angemessene Anzahl von amtlich bestellten Fischereiaufsehern benannt. Diese Personen können sich ausweisen und dürfen die Angelpapiere, die Fangmethode und den Fang kontrollieren. Bei Verstößen kann der Fischereierlaubnisschein eingezogen werden und das Angeln ist einzustellen. Über weitere Maßnahmen wird im Nachhinein die FPG Rursee befinden (Einzug des Fischereierlaubnisscheins, strafrechtliche Verfolgung ...). Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Gebühren besteht nicht.

Wir weisen darauf hin, dass auch Kontrollen von Beauftragten der Ordnungsbehörden und den Beauftragten des WVER vorgenommen werden können.

Voraussetzungen zur Bootsnutzung

Das Angeln vom Boot aus ist unter Beachtung der folgenden Vorgaben und Einschränkungen grundsätzlich erlaubt:

- Für den Hauptsee der Rurtalsperre benötigt der Bootsbesitzer in der Zeit vom 1. April bis zum 15. November eines Jahres eine gültige Plakette des WVER. Diese und die dazugehörige Bescheinigung vertreibt der WVER in diversen Ausgabestellen rund um die Rurtalsperre. Die gültige Plakette ist am Boot gut sichtbar am Bug der Steuerbordseite anzubringen. Bei Nacht müssen Boote ein weißes, von allen Seiten sichtbares Licht führen. Dies gilt nicht für Boote, die am Ufer stillliegen. Der Bezug der auf 150 Stück begrenzten Winterplaketten und Motorplaketten Winter (für die Winternutzung vom 15.11. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres) erfolgt ausschließlich über die Ausgabestelle Kiosk Seppis Eck, Bollard 21, 52152 Simmerath-Rurberg.
- Für Boote mit Elektromotor gelten die Bestimmungen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO). Verbrennungsmotoren sind nicht erlaubt.
- Für den als Trinkwasserspeicher ausgewiesenen Obersee gelten besondere Bedingungen. So ist auf dem Urftseearm in der Zeit vom 01. April bis zum 15. November eines Jahres das Fischen nur mit Leihbooten der FPG Rursee ohne Nutzung eines Elektromotors möglich (Verleih über den Kiosk in Rurberg). Das Bootsnageln auf dem Obersee ist nur mit den Ruderkränen der FPG Rursee erlaubt. Diese Boote können nur beim Kiosk Seppis Eck, Bollard 21, 52152 Rurberg geliehen werden. Ab der Wintersaison 2025/2026 werden auch einige Boote der FPG auf dem Obersee mit Winterplakette ausgestattet.

Mindestmaße und Schonzeiten für Fische und Krebse

Fischart	Mindestmaß [cm]	Schonzeit
Aal	50	ohne
Aland	25	ohne
Bachforelle	25	20.10. bis 15.03.
Bitterling	-	ganzjährig
Brassen / Güster	25	ohne
Edelkrebs	-	ganzjährig
Flussbarsch	-	ohne
Große Maräne (Felchen, Renke)	28	15.10. bis 15.01.
Hecht	55	15.02 bis 30.04.
Karpfen	35	ohne
Moderlieschen	-	Ganzjährig
Rotauge	18	ohne
Schleie	25	ohne
Seeforelle	50	20.10. bis 15.03.
Wels	ohne	ohne
Zander	50	01.04. bis 31.05.

Alle nicht in der Tabelle aufgelisteten Arten unterliegen den Vorgaben der jeweils gültigen Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung - LFischVO). Die Mindestmaße und Schonzeiten können über das Internet unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000523 abgerufen werden.

Da im Rursee bereits seit Jahrzehnten keine Forellen mehr besetzt wurden ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass die gefangenen „Forellen“, die im Rursee vorhandenen „Seeforellen“ sind. Diese Seeforellen reproduzieren sich im Rursee. Diese haben jedoch ein Mindestmaß von 50cm.

Tageshöchstfangmengen

Insgesamt dürfen dem Gewässer pro Angler und Tag höchstens 20 Fische entnommen werden. Folgende Fischarten unterliegen weiteren Einschränkungen.

Art(en)	Entnahme pro Tag
Aal	maximal 4 Stück
Forellenarten, Karpfen und Schleien	maximal 5 Stück insgesamt
Hecht / Zander	maximal 2 Stück insgesamt
Große Maräne (Felchen, Renke)	maximal 12 Stück

Wurde die Höchstfangmenge von insgesamt 20 Fischen erreicht, ist das Angeln an diesem Tag einzustellen. Wird die Höchstfangmenge der einzelnen Artengruppen erreicht, ist das Angeln auf diese Fischarten einzustellen, auch dann, wenn die Tageshöchstfangmenge von insgesamt 20 Stück noch nicht ausgeschöpft ist.

Beispiel: Hat der Angler 2 Hechte gefangen, ist das gezielte Befischen von Hecht und Zander untersagt. Dies bedeutet auch, dass die Angelmethodik auf Hecht und Zander nicht mehr ausgeübt werden darf. Alle gefangenen Welse müssen dem Gewässer zwingend entnommen und einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden. Welse unterliegen im Rurtalsperrensystem keinem Mindestmaß und keiner Schonzeit!

Fanglisten

Zur Erfüllung ihrer Hegeverpflichtung benötigt die FPG Rursee Angaben zu den entnommenen Fischen. Jeder Fischerei-Erlaubnisschein Inhaber ist deshalb verpflichtet, alle dem Gewässer entnommene Fische in eine Fangliste einzutragen und diese der FPG Rursee zur anonymen Auswertung zu übergeben. Bitte die Fangliste auch dann abgeben, wenn nicht geangelt wurde oder keine Entnahme stattgefunden hat. Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit!

Weitere Regeln und Vorgaben

Verboten ist:

- a) das Fischen mit mehr als 2 Angelruten (mit je 1 Köder bzw. je 1 Hegenensystem mit maximal 5 Nymphen)
- b) das Fischen mit anderen Fangmethoden
- c) offensichtlich besetzte Fische zu befischen
- d) Fische, die sich vor und während der Laichzeit an ihren Laichplätzen sammeln oder aufhalten, gezielt zu befischen
- e) die Verwendung künstlicher Lichtquellen oder chemischen Leuchtstoffen zum Anlocken von Wasserorganismen wie Fischnahrung oder Fische
- f) der Verkauf gefangener Fische
- g) die Verwendung oder Hälterung von lebenden Köderfischen
- h) die Verwendung einer Köderfischsenke
- i) das Mitbringen von Köderfischen aus anderen Gewässern oder aus dem Handel
- j) das Verwenden von Echoloten im Modus „Live Technik“ zum gezielten Aufsuchen und Angeln von Fischen sowie das Mitführen oder Anbringen der dazu erforderlichen „Geber“
- k) die Nutzung der Rurtalsperre einschließlich des Obersees für anglerische Wettbewerbe jedweder Art
- l) die Meldung von in der Rurtalsperre einschließlich des Obersees gefangener Fische für Wettbewerbe
- m) Raubfischangeln während der Hechtschonzeit

Spezielle Einschränkungen:

- a) Der Obersee ist eine Trinkwasserversorgungsanlage. Das Einbringen von Fischnahrung ist nicht erlaubt, also auch nicht das Anfüttern.
- b) Das Betreten der Sperranlagen und Betriebseinrichtungen, Staudammböschungen, Entlastungsanlagen, Pflasterböschungen, Tosbecken, Pegelanlagen usw. ist untersagt. Für Beschädigungen haftet der Verursacher.
- c) Das Schleppangeln in den Fahrrinnen der Fahrgastschiffe, insbesondere quer zu ihnen, ist untersagt. Angelboote mit Schleppanlagen müssen eine rote, quadratische Flagge von 50 cm Seitenlänge setzen.
- d) Das Angeln in einer Zone von 50 m um die Anlegebrücken der Fahrgastschiffe ist untersagt.
- e) Der Fischfang, auf dem im Nationalpark Eifel gelegenen Urftarm des Obersees im Bereich der Halbinsel, nördlich des Wanderweges und westlich der Staumauer der Urfttalsperre, ist untersagt. Dies gilt auch für die Wasserfläche in einer 50 m breiten Zone um die Halbinsel. Die an den Nationalpark angrenzenden Ufer dürfen nur über die vorhandenen öffentlichen Wege bzw. über die Uferlinie betreten werden.
- f) In der Zeit vom 20. Oktober bis 15. März sind die Zonen um die Bacheinmündungen bis zu 50 m seewärts und die Einmündung der Rur bis unterhalb der Erkensruhr (Obersee oberhalb der Straßenbrücke) als Schongebiet gesperrt.

- g) Die Lederbachbucht und der Morsbachbucht sind als Tauchreviere ausgewiesen. Während des Tauchbetriebes ist das Angeln und Rudern nicht gestattet. Der Tauchbetrieb wird durch ein weiß-blaue Flagge angezeigt.
- h) Gemäß den Regelungen für die Nutzung des Hauptsees der Rurtalsperre Schwammenauel vom 18.02.2016 und der ordnungsbehördlichen Verordnung für die Zulassung und Regelung des Gemeingebräuchs am Obersee der Rurtalsperre Schwammenauel vom 16.03.2016, sowie der aktuellen Freizeitordnung vom 06.11.2025 ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Talsperren-Ufer, das Zelten, Lagerfeuer entfachen und Grillen an der Rurtalsperre nicht gestattet.

Besonderheiten beim Angeln auf Raubfische:

Beim Raubfischangeln ist ein Stahlvorfach oder ein ähnlich geeignetes Vorfach (Fluorocarbon) von jeweils mindestens 40 cm zu verwenden. Beim Angeln mit einem toten Köderfisch ist das Verwenden von einem Stahlvorfach mit mindestens 40cm Länge zwingend erforderlich. Die Verwendung von Grundeln als Köderfisch ist verboten. Gefangene Fische, die als Köderfisch verwendet werden, sind sofort zu töten.

Informationen zum Angeln im Nationalpark

Das Angeln im Urftarm des Obersees ist vom Ufer aus, mit Ausnahme der Halbinsel vor der Urftstaumauer, ganzjährig erlaubt. Die Bootsanlegestelle auf dem Obersee, zum Befischen des Urftarms von der Wasserseite, befindet sich an der Ostseite des Obersee-Staudamms.

Der Hauptsee der Rurtalsperre ist nicht Bestandteil des Nationalparks. Das Betreten des Ufers an der Kermeterseite ist von den ufernahen öffentlichen Wegen bzw. über die Uferlinie erlaubt. Das Betreten des Ufers, bis zur Vollstaugrenze, ist von der Seeseite aus überall gestattet.

Speziell den Nationalpark betreffend kontaktieren Sie bei Unklarheiten unsere unten aufgeführte Geschäftsstelle.

Die Angelbedingungen sind ab dem 01.01.2026 gültig. Die Beschlussfassung erfolgte am 31.12.2025. Alle bisherigen Angelbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Fischerei-Pächtergemeinschaft Rursee e.V.:

**ASV Rursee e.V.,
Fischereiverein Nordeifel e.V. Monschau,
Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V.**

Geschäftsstelle der Fischerei-Pächtergemeinschaft Rursee e.V., Stockberg 17, 52393 Vossenack Tel.: 02429/9088009, E-mail: info@fischerei-rursee.de

Aktuelle Informationen finden Sie im Internet unter: www.fischerei-rursee.de

Anlage 1 - Gebühren für den Erwerb von Fischereierlaubnisscheinen

Scheinart	nicht organisierte Angler	Mitglieder eines im DAFV organisierten Vereins mit Nachweis	Mitglieder des ASV Rursee e.V und des FV Nordeifel e.V. mit Nachweis
Tagesschein Erwachsener	10,50 €	7,50 €	-
Tagesschein Jugendlicher *	4,00 €	-	-
3-Tagesschein Erwachsener	20,50 €	15,50 €	-
Wochenschein Erwachsener	40,50 €	30,50 €	-
Jahresschein Erwachsener	150,00 €	120,00 €	65,00 €
Jahresschein Jugendlicher *	139,50 €	109,50 €	30,00 €

* bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Zusätzlich zur Erlaubnisscheingebühr erheben die Ausgabestellen eine Ausstellungsgebühr in Höhe von ca. 2,50 €.

Anlage 2 - Ausgabestellen Fischereierlaubnisscheine

➤ **50226 Frechen**

Gebr. Bode GmbH, Angelgeräte, Ernst-Heinrich-Geist-Str. 10, Frechen - 02234/9599020 - Geräte, Köder
E-Mail: info@angelgeraete-bode.de

➤ **50825 Köln-Bocklemünd**

Wolfgang's Angelladen, Wolfgang Maß, Fetterweg 2, Köln-Bocklemünd - 0221/50078870 - Geräte, Köder
E-Mail: [wolfgangs-angelladen@arcor.de](mailto:wolgangs-angelladen@arcor.de)

➤ **51065 Köln**

Fisherman's Partner, Angler-Fachmarkt GmbH, Ackerstr. 92-94 - 0221/96446911 - Geräte, Köder
E-Mail: koeln@fishermans-partner.de

➤ **52080 Aachen-Eilendorf**

Jürgen Quadflieg, Angelgeräte, von Coels Str. 55, Aachen-Eilendorf - 0241/9551322 - Geräte, Köder
E-Mail: inquadro@aol.com

➤ **52146 Würselen**

Leo's Angelmarkt, Inh.: Leo Cauberg, Bardenberger Str. 9, Würselen - 02405/84350 - Geräte, Köder
E-Mail: info@leos-angelmarkt.de

➤ **52152 Simmerath-Woffelsbach**

Walter Harth, Hotel "Zur alten Frische", Wendelinusstr. 5 - 02473/2315
E-Mail: altefrische@t-online.de

➤ **52152 Simmerath-Woffelsbach**

Ewald Franzen Hotel "Kleiner Seehof" Uferstraße 6 - 02473/2605
E-Mail: kleinerseehof@gmx.de

➤ **52152 Simmerath-Rurberg**

Sebastian Harth, Kioskbetrieb, Bollard 21 - 0171/1649989 - Kleingeräte, Köder
E-Mail: seppi.harth@web.de

➤ **52152 Simmerath-Einruhr**

Rursee-Touristik GmbH, Franz-Becker-Str. 2 - 02485/317
E-Mail: info@rursee.de

➤ **52152 Simmerath-Rurberg**

Angelladen, Michael Paffen, In den Brüchen 36 - 02473/5588 - Geräte, Köder
Email: michael.paffen@t-online.de

➤ **52152 Simmerath**

AngelSpezi, Simmerath, Rolf Niessen, Robert-Koch-Str. 12 – 02473/9274769 - Geräte, Köder

E-Mail: info@angelspezi-simmerath.de

➤ **52152 Simmerath-Rurberg**

Rursee-Touristik GmbH, Astrid Jeraschky, Seeufer 3 - 02473/93770

E-Mail: info@rursee.de

➤ **52249 Eschweiler**

DK-Angelsport, Dmitrij Kostygin, Stich 115 – 02403/5537557

E-Mail: info@dk-angelsport.de, www.dk-angelsport.de

➤ **52385 Nideggen-Schmidt**

nahkauf, Monschauerstr. 18 - 02474/9986286 - auch Leihkähne des ASV Schmidt e.V. erhältlich

Email: info@nahkauf-schmidt.de

➤ **52396 Heimbach**

Rureifel-Tourismus e.V./Nationalpark-Tor Heimbach, An der Laag 4 - 02446/8057914

E-Mail: heimbach@rureifel-tourismus.de

➤ **52477 Alsdorf**

Angelsport-Fachgeschäft Carpbrothers GmbH, Blumemnrather Str. 74 – 0241/91380090 - Geräte, Köder

www.carpbrothers.de

➤ **52499 Baesweiler**

ASB Tackle, J. Engels & I. Sevine GbR, Breitestr. 30 - 02401/602222 – Geräte, Köder

E-Mail: info@asb-tackle.de

➤ **53343 Wachtberg**

Helge u. Thomas Heuer GSR, Zoo & Angelcenter, Am Wachtbergring 4 - 0228/362817 - Geräte, Köder

➤ **53894 Mechernich**

Martina Grass, Angelfachgeschäft, Heerstraße 85 - 02443/8734 - Geräte, Köder

➤ **53894 Mechernich-Strempf**

Helmut Schoddel, Angelshop, St. Rochusplatz 6 - 02443/8428 - Geräte, Köder

E-Mail: pike-attack@t-online.de, www.pike-attack.de

➤ **53937 Schleiden**

Verkaufsstelle, Manuela Reimann, Gemünder Str. 27 - 02445/911377 – 0176/7299 8584

E-Mail: info@weinhaus-reimann.de

➤ **53937 Schleiden-Gemünd**

Schorn GmbH, Auto- u. Bootslackierungen, Kölner Str. 14 - 02444/2736

E-Mail: schorn-gmbh@t-online.de

➤ **53940 Hellenthal**

Doris Hanf, Angelgeräte, Kölner Str. 10 - 02482/1619 - Geräte, Köder

Die Erlaubnisscheine können auch Online erworben werden.

Unsere Partner:

➤ Firma „MeineAngelkarte“ <https://www.meineangelkarte.de/Index.aspx?Gewaessername=Rursee>

➤ Firma „hejfish“ <https://www.hejfish.com/m/fischerei-paechtergemeinschaft-rursee-e-v-2131>